

eine unter Leitung des Professors Bülow besorgte deutsche Uebersetzung erscheinen, welche gleichzeitig mit der Pariser Originalausgabe ausgegeben werden sollten. Um die Leipziger französische Ausgabe gegen Nachdruck und Verkauf von Nachdrucken in den deutschen Bundesstaaten sicher zu stellen, hatte er das durch die Königl. Sächs. Verordnung vom 22. Februar 1844 vorgeschriebene Verfahren eingeschlagen und war ihm demgemäß folgendes Certificat ausgestellt worden:

Von der Königl. Kreisdirektion wird auf darum geschehenes Ansuchen Hrn. Buchhändler J. P. Meline in Leipzig über das Werk unter dem Titel: *Histoire du Consulat et de l'Empire par M. Thiers etc.* Librairie de J. P. Meline à Leipzig. — Leipzig Imprimerie de F. A. Brockhaus, nachdem derselbe seine desfallsige Verlagsberechtigung allhier genügend nachgewiesen hat und dieses Werk in die hiesige Eintragsrolle sub No. 33 aufgenommen worden ist, in Gemäßheit § 10 der Verordn. vom 22. Februar 1844 ein Verlagschein hierdurch ausgestellt. Leipzig, am 29. Oktober 1844. Königl. Sächs. Kreis-Direktion.

Ferner hatte die Kreis-Direktion zu Leipzig in dem Börsenblatte für den deutschen Buchhandel Jahrgang 1844 No. 97 unter dem 1. November 1844 die erfolgte Ertheilung des Verlagscheins bekannt gemacht.

Unter dem 14. Mai 1845 zeigte Meline dem Kgl. Ober-Prokurator zu Aachen an, daß nichtsdestoweniger durch mehrere Buchhandlungen in Aachen Nachdrucke des besagten Werkes, welche theils in Deutschland, theils in Belgien veranstaltet worden, verkauft würden und bat er daher die Beschlagnahme der Nachdrucke und die Einleitung einer Untersuchung wider die Inhaber jener Buchhandlungen zu veranlassen; zur Begründung dieses Antrags bezog er sich auf die Vereinbarung zwischen Preußen und Sachsen vom 12. November 1827 (Ges.-Samml. S. 172) auf den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 9. November 1837 resp. das Publikationspatent vom 29. November 1837 (Ges. Samml. S. 161) und auf das Gesetz vom 11. Juli 1837 (Ges. Samml. S. 165.)

Bei den Buchhändlern Boisseree, Wengler und Gazin wurden hiernächst mehrere Theile resp. Lieferungen von Abdrücken, welche in Brüssel und Cleve erschienen waren, in Beschlag genommen; die beiden letzteren behaupteten, daß solche ihnen unverlangt zugesandt, jedoch zum Verkaufe nicht ausgestellt worden; der erste bestritt, daß er sich der Verbreitung verbotener Nachdrucke schuldig gemacht habe, weil das Gesetz vom 11. Juli 1837 gemäß § 38 desselben auf den Nachdruck in Frankreich erschienenen Werke keine Anwendung finde. Die bei ihm vorgefundenen Abdrücke seien nach der pariser und nicht nach der Leipziger Ausgabe gefertigt worden; die letztere enthalte nämlich, wie sich solches aus einer von Meline selbst im April 1845 gemachten Ankündigung ergebe, einige Abweichungen von der pariser Ausgabe.

Durch Beschluß vom 21. Juni 1845 setzte das Kgl. Landgericht zu Aachen die Beschuldigten außer Verfolgung. Es constirte in keiner Weise, daß die quest. Nachdrucke nach der Leipziger Ausgabe gefertigt seien; die Wahrscheinlichkeit spreche vielmehr dafür, daß die pariser Ausgabe nachgedruckt worden, welche nach § 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 in Preußen keinen Schutz genieße, weil zwischen Preußen und Frankreich keine Reciprocität bestehe. Diese Bestimmung werde dadurch nicht geändert, wenn von dem im Auslande erschienenen Werke zugleich im Inlande eine Ausgabe veranstaltet werde, weil sonst ausländische Schriftsteller und Verleger sich gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Gesetzes leicht den Schutz desselben im Inlande verschaffen könnten, wodurch für fremde Staaten alle Veranlassung zu Verträgen zum gegenseitigen Schutz des literarischen Eigenthums wegfallen würde.

Gegen diesen Beschluß legte der Kgl. Ober-Prokurator Opposition ein, welche der Rhein. A. G. H. jedoch verwarf durch folgendes

#### Urtheil:

J. E., daß der § 38 des Ges. vom 11. Juni 1837 festsetzt, daß die gegen den Nachdruck schützenden Bestimmungen desselben auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke nur in dem Maße Anwendung finden sollen, als die in demselben festgestellten Rechte den in Preußen erschienenen Werken durch die Gesetze jenes Staats ebenfalls gewährt werden;

Daß der Schutz des literarischen Eigenthums in Deutschland rücksichtlich der Unterthanen deutscher Regierungen laut Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, publicirt für Preußen am 29. ejusd. gegenseitig anerkannt ist; daß dagegen mit der französischen Regierung eine Vereinbarung zum Schutze des literarischen Eigenthums nicht getroffen worden, wie denn bekanntlich auch die Produkte deutscher literarischer Thätigkeit, die in Deutschland verlegt worden, in Frankreich jeder Zeit nachgedruckt und verbreitet werden;

J. E., daß Thiers den Verlag seines Werkes: *Histoire du Consulat et de l'Empire* notorisch einem pariser Buchhändler übertragen hat, daß daher dem Nachdrucke dieses in Frankreich erschienenen Werkes oder der Verbreitung anderswo veranstalteter Nachdrucke desselben in Preußen ein Hinderniß nicht entgegensteht;

J. E., daß zwar der Buchhändler Meline zu Leipzig ebenfalls das Verlagsrecht gedachten Werkes direkt von Thiers und zwar für Deutschland erworben haben will, daß aber, wenn auch ein solcher Contract abgeschlossen sein mag, darauf von Meline ein Antrag auf Confiscation der in Belgien veranstalteten und in Deutschland verbreiteten Nachdrucke und Bestrafung der Verbreiter derselben nicht gestützt werden kann, indem eben durch die von Seiten des rechtmäßigen Verlegers veranstaltete Original-Ausgabe eines Werkes in Frankreich, für Preußen die natürliche und nur für den Fall beobachteter Reciprocität beschränkte Befugniß eintritt, dies Werk in Deutschland nachzudrucken oder Nachdrucke dahin zu verbreiten, welche natürliche Befugniß folglich durch einen Privatvertrag zwischen einem französischen Schriftsteller und einem in Deutschland domicilirten Buchhändler, der dahin geht, letzterem mit Umgehung jenes § 38 ein Privilegium gegen Nachdruck zu verschaffen, keineswegs beschränkt oder aufgehoben werden kann;

#### Aus diesen Gründen

verwirft der Kgl. Rh. A. G. H. die gegen den Rathskammerbeschluß des Kgl. Landgerichts zu Aachen vom 21. Juni d. J. eingelegte Opposition als nicht begründet.

Anklage-Senat. Sitzung vom 18. Juli 1845.

Anmerk. In den oben mitgetheilten Entscheidungen ist darauf, daß Meline das durch die Königl. Sächs. Verordnung vom 22. Februar 1844 vorgeschriebene Verfahren eingeschlagen, keine Rücksicht genommen worden: in dieser Beziehung ist indessen zu bemerken, daß die Eintragung eines Werkes in die dazu bestimmte Rolle nur als eine conservatorische Maßregel zu betrachten sein wird. Das Urtheil des Anklagesenates nimmt es zugleich als notorisch an, daß Thiers den eigentlichen Verlagsvertrag in Paris abgeschlossen; nach Bestimmung dieses factischen Umstandes wird die Richtigkeit der Entscheidung am wenigsten einem Bedenken unterliegen.

#### Gegen die Preisherabsetzungen, resp. Schleudereien der Verleger.

Die Preisherabsetzungen Seitens der Verleger haben im deutschen Buchhandel in den letzten Jahren auf eine überraschende und den Sortimentshandel hart beeinträchtigende Weise überhand genommen. Es ließe sich eine vollständige Geschichte dieser Schleudereien schreiben.

Man fing damit an, alten, verjährten Verlag, den die Zeit und die Alles besiegenden Verhältnisse in den Hintergrund gedrängt, in neuem Aeußeren nochmals zu wohlfeilem Preise auf den Markt des Buchhandels zu bringen. Es war dies die solideste Manier. Ihr gleich stehend und auch folgend war die, daß viele Verleger ihren alten Verlag in einem Kataloge mit wohlfeilen Preisen zusammen aufführten